

# DER RELIGIONSUNTERRICHT (=RU) IN ÖSTERREICH

von Karl-Heinz Kritzer, Salzburg

## Vorbemerkung

Österreich kennt als freier und demokratischer Staat die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit des Bürgers. Es gibt gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, die gewisse vom Staat eingeräumte Rechte, wie z.B. die öffentliche Religionsausübung beanspruchen können. Den gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften ist eine häusliche Religionsausübung möglich, sofern sie nicht sittenwidrig ist oder wichtige Rechtsgrundsätze verletzt ( vgl.dazu Staatsgrundgesetz Art. 14-16).

Das Verhältnis Schule-Kirche(n) ist vornehmlich durch zwei Regelungen bestimmt: durch das Privatschulgesetz - es räumt den Kirchen das Recht ein, Schulen in freier Trägerschaft zu gründen und zu führen - und das RU-Gesetz, das die Bestimmungen zur Einrichtung und Durchführung des RU in Österreich beinhaltet.

## 1. Der RU in Österreich ( IST-Stand)

1.1. Er ist vom Staat her vorgesehen - also nicht ein Zugeständnis an die Kirchen.

Er wird als Pflichtgegenstand geführt. Zum Besuch sind demnach alle SchülerInnen verpflichtet, die einer Kirche, bzw. Religionsgemeinschaft angehören und für die ein RU in der Schule angeboten wird. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind in die Besorgung des Unterrichtes eingebunden (z.B. Lehrplanerstellung, Anstellung des Personals, Schulaufsicht usw.) Man darf diese Regelung in Österreich auch in dem Sinn verstehen, daß der Staat am RU in seinem Schul- und Bildungswesen interessiert ist, bzw. daß die religiöse Bildungsdimension als ein unerläßliches Element des österreichischen Schulunterrichtes gewertet wird.

1.2. In Österreich gibt es derzeit 12 gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, die ein Anrecht haben, einen RU in der Schule einzurichten, was aber nicht von allen Religionsgemeinschaften wahrgenommen wird. Somit ist der RU in Österreich bis heute nur in konfessioneller Form möglich.

1.3. Die Besoldung der ReligionslehrerInnen erfolgt durch den Staat.

1.4. Die SchülerInnen haben die Möglichkeit, sich zu Beginn des Schuljahres vom RU abzumelden. Anmeldepflicht gilt nur für Berufsschulen in den meisten Bundesländern.

1.5. Der k a t h o l i s c h e RU wird in Österreich flächendeckend angeboten, da ca. 80% der Bevölkerung katholisch ist. Der RU wird von ca. 80-90 % der katholischen SchülerInnen besucht.

Er wird von diesen mehrheitlich bejaht und grundsätzlich positiv beurteilt (vgl. dazu Anton Bucher: Religionsunterricht: Besser als sein Ruf).

1.6. Es ist in Österreich gelungen, was auch für seine gesellschaftliche Akzeptanz wichtig ist, den RU als schulisches Fach zu verankern. Konkret heißt das, daß ReligionslehrerInnen für ihr Fach gleich ausgebildet werden, vergleichbare Anstellungskriterien haben, für die Fortbildung ein eigenes, auch staatlich anerkanntes Angebot zur Verfügung haben und vieles andere mehr.

## 2. Die Zukunft des RU in Österreich

2.1. Seine Zukunft ist am ehesten gewährleistet, wenn sich der RU als Fach, als Unterrichtsgegenstand der österreichischen Schule unter Beweis stellt. Trotz mancher Sonderregelungen darf sich der

RU nicht aus dem schulischen Geschehen heraushalten. Er kann und soll an Schulreformen beteiligt sein, er trägt bei zum Schulklima, er ist betroffen von schulischen Veränderungen, von Erfolgen genauso wie von Rückschlägen.

Es geht also nicht an, daß der RU nur seine fachspezifischen Regelungen abgesichert hat, sondern er muß mit seinen LehrerInnen und mit dem Unterricht auch die Gesamtverantwortung wahrnehmen. Dort wo das bereits gelungen ist, steht die Existenz dieses Gegenstandes außer Zweifel.

2.2. Bedeutung hat für die Zukunft dieses Gegenstandes die schülerorientierte Gestaltung des Unterrichtes. Diesbezüglich ist schon einiges aufgebaut worden. Die Herausforderung im Sinne einer besseren Wahrnehmung dieses Anliegens besteht weiterhin. Wenn es gelingt, die Sympathien der Hauptbetroffenen zu gewinnen, wird gerade von diesen der Unterrichtsgegenstand am stärksten eingefordert werden.

2.3. Trotz einer guten und ziemlich abgesicherten rechtlichen Verankerung des RU darf sich der RU und die Religionspädagogik neuen Phänomenen und Fragen nicht verschließen.

Derzeit stehen zwei Fragen im Raum:

- Wie wird der österreichische Staat seinem Anliegen, nach einer umfassenden Bildung, zu der auch die religiöse gehört, gerecht, wenn ein doch zu beachtender Teil der SchülerInnen den RU nicht besucht (durch Abmeldung oder durch Konfessionslosigkeit verursacht) ?

- Ist die konfessionelle Unterrichtsform die einzig gültige ?

Die Frage ist dringlich, durch die zunehmende Entwicklung zur multikulturellen und -religiösen Gesellschaft bedingt, wovon auch die Schule betroffen ist.

2.4. Wenn das sich entwickelnde Europa auch Bildungsaufgaben wahrnimmt und davon kann ausgegangen werden, muß auch der RU diesen (neuen) Kontext wahrnehmen (Frage der internationalen Vernetzung, des Austausches zwischen den Ländern usw.).

### **3. Aus - und Fortbildung für LehrerInnen des RU**

#### *3.1. Ausbildung*

Sie ist in Österreich grundsätzlich über zwei Ausbildungswege gesichert:

Über die Akademien und die Universitäten.

Darin werden Einfachlehrer (nur Fach RU) und sogenannte Kombiniierer (RU und

Zweifach) ausgebildet.

Diese Ausbildungsstätten sind sowohl vom Staat wie auch von der Kirche eingerichtet. Auch hier gibt es zumindest für den katholischen RU ein flächendeckendes Angebot.

#### *3.2. Fortbildung*

Sie ist in Österreich durchwegs für die LehrerInnen aller Unterrichtsgegenstände über die Pädagogischen Institute sichergestellt.

Analog dazu gibt es für den RU nach privatschulrechtlicher Regelung die Einrichtung von Religionspädagogischen Instituten. In Österreich gibt es derzeit 10 Institute, eines stellt die evangelische Kirche.

### **Ausblick**

Der RU ist in Österreich stabil verankert und er hat sich in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg dahingehend entwickelt. Trotzdem ist er von verschiedenen Veränderungen und Entwicklungen tangiert.

Es wird immer wieder notwendig sein, einen zeitgemäßen Standard zu erreichen. Dazu sind die Verantwortlichen in den Kirchen genauso herausgefordert, wie die Verantwortlichen von Staat und Gesellschaft.